



Covid-19 Massnahmen im Schiesssport Indoor 2020/2021 (Stand: 12.12.2020, gültig bis mindestens 22.1.2021)

Folgende Massnahmen während der Indoor-Saison 2020/2021 sind einzuhalten:

1. Es dürfen sich nur max. 5 Personen (über U16 oder gemischte Gruppen) in der Anlage aufhalten.
2. Für Kinder und Jugendliche U16 gelten für sportliche Aktivitäten keine Einschränkungen für Trainings, weder im Innen- noch im Aussenraum. Wettkämpfe sind nicht erlaubt. Für Trainerinnen und Trainer sowie für 12- bis 16-jährige, die nicht am Schiessen sind, gilt Maskenpflicht, siehe auch https://www.ag.ch/de/themen_1/coronavirus_2/informationen_fuer_kultur_und_sportbereich/sportaktivitaeten/trainingswiederaufnahme_anlagenoeffnung.jsp?sectionId=1894301&accordId=0
3. Alle Personen in der Anlage müssen eine Schutzmaske tragen. **Schiessende sind davon ausgenommen, wenn pro Person (es zählen alle Anwesenden, d.h. Schützen, Funktionäre, Zuschauer, etc.) 4 m² Platz zur Verfügung stehen** (der Raum vor der Feuerlinie darf nicht mit einberechnet werden) und die Räumlichkeit über eine wirksame Lüftung verfügt.
4. Der Abstand von 1,5 m zwischen allen in der Schiessanlage Anwesenden ist grundsätzlich einzuhalten. Das bedingt auf den meisten Anlagen, dass nur jede zweite Scheibe benutzt wird, ausser der Abstand zwischen den Schiessenden beträgt auch bei Nutzung aller Scheiben immer mindestens 1,5 m.
5. **An Werktagen** (der Samstag gilt als Werktag) **kann von 6 Uhr bis 19 Uhr trainiert werden (Umkleiden danach noch erlaubt), von 19.00 – 06.00 muss die Anlage geschlossen bleiben.** An Sonn- und Feiertagen muss die Anlage geschlossen sein (im Zeitraum bis 22. Januar sind der 25. und 26. Dezember sowie der 1. Januar Feiertage).
6. Alle Personen registrieren sich beim Eintritt in die Anlage mit ihren Kontaktdaten und der Eintrittszeit. Beim Verlassen der Anlage wird die Austrittszeit sowie die Nummer der benutzten Scheibe eingetragen.
7. Es ist auf eine ausreichende Belüftung zu achten. Vor und nach der Benutzung der Anlage soll diese gut durchlüftet werden.
8. Besondere Beachtung ist dem Zutritt und Austritt zur Anlage zu schenken. Da die meisten Anlagen nur eine Zugangstür haben ist auf darauf zu achten, dass nicht gleichzeitig Personen ein- und austreten (mit Plakat an oder vor der Anlage darauf aufmerksam machen).
9. Für einen möglichen Gastrobetrieb (Schützenstube, Verpflegungsstand) gelten die Regeln und Empfehlungen von Gastro-Swiss, siehe deren Homepage (<https://www.gastrouisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchen-schutzkonzept-unter-covid-19/>)
10. Wir weisen explizit auf **die Eigenverantwortung** der Anlagenbetreiber, Vereine und Schützen hin.
11. Für die generellen Massnahmen und Empfehlungen, die weiterhin gültig sind, verweist der AGSV auf das Schutzkonzept SSV https://www.swissshooting.ch/de/news/aktuelles/2020/10_oktober/schutzkonzept-fuer-indoor-anlagen/

Rudolfstetten, 12.12.2020

Vorstand AGSV